

Interpellation Luzius Theiler (GaP): 5G-Antenne auf der Alterssiedlung

Aufmerksame BewohnerInnen der Alterssiedlung Elfenaupark, mitten im dichtbesiedelten Brunnadernquartier, haben festgestellt, dass auf dem Dach Manuelstrasse 34 eine 5G-Antenne mit mehreren Masten profiliert ist. Die BewohnerInnen wurden weder von der Stadt noch von der Leitung der Siedlung informiert, doch wurde auf Nachfrage bestätigt, dass der Elfenaupark die Antenne gegen Vergütung durch die Swisscom bewilligt hat.

Mobilfunkantennen in dichtbesiedelten Wohngebieten galten schon unter früheren Standards als Unding. Deshalb hat der Gemeinderat 2005 beschlossen, stadteigene Liegenschaften nicht mehr für neue Mobilfunkanlagen zur Verfügung zu stellen. Begründet wurde dieses immer noch geltende Moratorium in erster Linie mit dem Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung. Bei dem neuen 5G-Standard sind die Auswirkungen auf die Gesundheit noch nicht abgeklärt, die Meinungen der Wissenschaft gehen stark auseinander, der Bund lässt gegenwärtig die Problematik vertieft abklären, der Bericht der Arbeitsgruppe «Mobilfunk und Strahlung» wird sich allerdings bis nach den Wahlen von Mitte Oktober verspäten.*

In Beantwortung der dringlichen Interpellation Weyermann/Feuz vom 26. Juni 2019 zu 5G behauptet der Gemeinderat – kurz zusammengefasst –, die Bewilligungskompetenz liege einzig beim Bund. Die Stadt habe dazu nichts zu sagen. Das stimmt so nicht.

Die Kantone Genf, Waadt und Jura haben ein 5G-Moratorium erlassen, in anderen Kantonen und in Gemeinden sind Vorstösse hängig. Dazu müssen neue Antennen zahlreichen Anforderungen des Landschafts- und Ortsbildschutzes sowie des lokalen Baurechts genügen. Das Baugesuch für die Elfenaupark-Antenne wurde offenbar wegen diesbezüglichen Mängeln bis heute noch nicht publiziert.

1. Ist der Gemeinderat auch der Auffassung, dass eine 5G-Antenne mitten im Wohngebiet und in einer Siedlung mit 140 BewohnerInnen fehl am Platz ist?
2. Ist der Gemeinderat bereit, nach Publikation des Baugesuches Einsprache zu erheben?
3. Ist der Gemeinderat bereit, alle rechtlichen und faktischen Möglichkeiten auszunützen, um solche Projekte zu verhindern?
4. Die Stadt ist zu 24,07% an der Eigentümerin des Wohnparkes, der Aare-Baugenossenschaft, beteiligt. Ist der Gemeinderat bereit, seine Einflussmöglichkeit als Mitgenossenschaftler, geltend zu machen, damit der Wohnpark die Bewilligung zurückzieht?
5. Ist der Gemeinderat bereit, die Öffentlichkeit von sich aus laufend über alle geplanten Ausbauten (inkl. sog. «Bagatellausbauten») und Neubauten von Mobilfunkantennen zu informieren?

Begründung der Dringlichkeit

Das Baugesuch für die Antenne über der Alterssiedlung Elfenaupark kann jederzeit publiziert werden. Der Informationsmangel über geplante Antennen und Standorte verursacht bei vielen Leuten grosse Besorgnis.

* Über die verschiedenen Aspekte von 5G: <https://www.infosperber.ch/Artikel/Gesellschaft/G5-Netze-werden-die-Belastung-mit-HF-Strahlen-vervielfachen>

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 29. August 2019

Erstunterzeichnende: Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: Eva Gammenthaler, Rahel Ruch, Ursina Anderegg, Regula Bühlmann, Seraina Patzen

Antwort des Gemeinderats

Das Baugesuch für die Mobilfunkantenne an der Manuelstrasse 34 wurde am 7. Juni 2019 eingereicht. Bewilligungsbehörde ist aufgrund der Beteiligung der Stadt Bern an der Baugenossenschaft Aare das Regierungsstatthalteramt der Stadt Bern. Das Gesuch ist noch nicht publiziert (Stand: Ende November 2019) und das Verfahren somit noch hängig.

Zu Frage 1:

Die Baubewilligung ist eine sogenannte Polizeibewilligung. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung besteht, wenn das Bauvorhaben sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhält. Die Vorschriften bezüglich der tolerierbaren Strahlung sind in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, BSG 814.710) geregelt. Hält ein Projekt diese Werte ein, so muss die Bewilligung erteilt werden, wenn auch die anderen baurechtlichen Voraussetzungen (z.B. Zonenkonformität, Einordnung in die Umgebung etc.) gegeben sind. Es ist daher unerheblich, ob der Gemeinderat die Platzierung der Antenne mitten im Wohngebiet befürwortet oder nicht. Die Stadt kann nur bei stadteigenen Objekten als Grundeigentümerin über den Vertragsabschluss mit einer Mobilfunkbetreiberin entscheiden. Diesbezüglich hat der Gemeinderat ein Moratorium beschlossen, welches bis auf wenige Ausnahmen keine Neuanlagen auf stadteigenen Liegenschaften zulässt.

Zu Frage 2:

Nein. Der Gemeinderat wird keine Einsprache erheben. Sollte sich bei der materiellen Prüfung des Baugesuchs zeigen, dass nicht alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, wird das Bauinspektorat einen negativen Antrag an die Bewilligungsbehörde stellen. Sind bei diesem Bauvorhaben aber alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten, wird das Bauinspektorat dem Regierungsstatthalter die Erteilung der Bewilligung beantragen.

Zu Frage 3:

Der Handlungsspielraum für den Gemeinderat ist sowohl faktisch wie auch rechtlich äusserst klein. Es handelt sich um eine Anlage auf einer Liegenschaft, die nicht im Besitz der Stadt ist. Der Gemeinderat kann somit keine Eigentümerrechte geltend machen. Im Verfahren hat die Stadt, abgesehen von der unter Antwort auf die Frage 2 erwähnten Möglichkeit einen negativen Bericht einzureichen, kaum Einflussmöglichkeiten. Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland wird über das Baugesuch entscheiden. Dabei wird die Frage der NISV-Konformität dieser Anlage durch die Immissionsfachstelle des Kantons Bern geprüft.

Zu Frage 4:

Die Einflussmöglichkeiten des Gemeinderats sind auch diesbezüglich ziemlich klein. Nur zwei der acht Vorstandmitglieder der Aare-Baugenossenschaft sind Vertreter der Stadt. Dem Vorstand wurde die vorliegende Interpellation durch die Stadtvertreter zur Kenntnis gebracht. Der Vorstand hält mehrheitlich am Mietvertrag mit der Swisscom fest. Ein formeller Auftrag durch den Gemeinderat an die Vertreter der Stadt Bern erübrigt sich somit.

Zu Frage 5:

Neubauten müssen immer im Baubewilligungsverfahren entschieden werden. Baugesuche für Anlagebauten werden immer im amtlichen Anzeiger der Stadt Bern publiziert. Damit ist die Information der Öffentlichkeit sichergestellt. Für das Bagatellverfahren ist die Immissionsfachstelle des Kantons zuständig. Die Stadt Bern hat vor der Durchführung des Bagatellverfahrens keine Kenntnis der kleinen Änderungsgesuche und kann daher vorgängig auch nicht informieren.

Die Standorte der in Betrieb stehenden Anlagen können auf der Homepage des BAKOMS abgerufen werden. Dort ist auch ersichtlich, ob es sich bei den in Betrieb stehenden Anlagen um eine 4G oder 5G Anlage handelt.

Bern, 11. Dezember 2019

Der Gemeinderat